



Gebührenordnung

1. Die Aufnahmegebühr und der erstmalige Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, spätestens zum 31.01. des Geschäftsjahres.
3. Ist ein Mitglied länger als bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres ohne Begründung mit dem Beitrag im Rückstand, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Von der Aufnahmegebühr befreit sind:
Gründungsmitglieder
5. Vom Mitgliedsbeitrag befreit sind:
Ehrenmitglieder
6. Bei Aufnahme eines Mitgliedes während des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag wie folgt erhoben:
 - bei Aufnahme bis einschließlich 30.06 eines Jahres in voller Höhe
 - vom 01.07 bis zum 31.12. eines Jahres zu 50 %

des jeweils gültigen Beitrages.

7. Die Aufnahmegebühr ist einmalig und immer in voller Höhe zu entrichten.

8. Bei der Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird unterschieden in:

Aktive Mitglieder	Passive Mitglieder	Familienmitglieder
Mitglieder, welche am Übungsbetrieb und an Verbandsprüfungen teilnehmen wollen.	Mitglieder, welche nicht am Übungsbetrieb teilnehmen wollen.	Mitglieder, von denen mindestens 1 Verwandter 1. Grades bereits Vereinsmitglied ist.

Tritt ein Mitglied während des Jahres von passiv auf aktiv über, so ist der Differenzbetrag des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

9. Änderungen am Mitgliederstatus sind bis zum 01.11 des Jahres für das Folgejahr dem Vorstand anzuzeigen.

10. Beiträge zum 04.07.2019

	Aufnahmegebühr / einmalig in €	Mitgliedsbeitrag / Jahr in €
Aktive Mitglieder	30	40
Passive Mitglieder	30	20
Jugendliche, Studenten, Schwerbeschädigte	30	20
Familienmitglieder	30	20

10. Prüfungsgebühren, Anträge von Leistungsurkunden etc. sind nicht in den oben genannten Gebühren enthalten.